

pa 18.10.2013



**Protokollauszug
der 35. Sitzung des Arbeitskreises „Kommunalabgaben und Steuern“
am 29.05.2013 in Schönebeck**

TOP 6 Rückforderung öffentlicher Gelder durch Insolvenzverwalter

(Vorschlag SGSA, Frau Pankrath)

Frau Pankrath führt an Hand des Vorberichts in das Thema ein und hinterfragt, ob dies auch in Sachsen-Anhalt ein Problem sei. Frau Adams bestätigt das für 2 Fälle. In einem habe es sich um Steuerforderungen im Zeitraum 2010 bis 2012 gehandelt. Die Stadt habe mit dem Schuldner eine Ratenvereinbarung in Höhe von 20 - 30 € im Monate geschlossen. Mittels Aktennotizen habe die Stadt nachweisen können, dass keine positive Kenntnis über eine bevorstehende Insolvenz vorgelegen habe und hat das Rückforderungsanliegen des Insolvenzverwalters mit Erfolg zurückgewiesen. Der zweite Fall werde einen größeren Umfang haben. Es gehe hier um Steuern für ca. 30 Objekte.

Herr Stohn berichtet, dass die Stadt Halle in einem Fall eine Rückzahlung veranlasst habe. Zum Problem könne dies insbesondere werden, weil bei jedem Steuerzahler, der einen Stundungsantrag stelle die potentielle Gefahr einer Insolvenz bestehe. **Allerdings gehöre das Tatbestandsmerkmal der vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten zu den Voraussetzungen einer Stundung. Hier sei eine vertiefte Prüfung und Dokumentation zu empfehlen.** Frau Deller, Frau Daniel und Frau Warnke sehen das ebenso. Frau Warnke und Frau Daniel berichten, dass sie sich jetzt bei Stundungsanträgen eine Bestätigung vorlegen lassen, dass es sich um vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten handelt und eine Insolvenz nicht ansteht. Es gehe darum, die Gutgläubigkeit der Stadt als Gläubiger herzustellen.